Stand: 11/2026

Preisblatt Q-Klima SH (100 % Ökostrom)[1]

Unser Produkt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen

(Netzgebiet der Schleswig-Holstein Netz GmbH)

	Modul 1	Modul 2	Modul 3
Arbeitspreis	**33,05 ct/kWh**	**26,92 ct/kWh**	**ST[2] 33,05 ct/kWh**
			HT[2] 35,94 ct/kWh
			NT[2] 26,02 ct/kWh
Grundpreis	**10,65 €/Monat**	**12,79 €/Monat**	**10,65 €/Monat**

Alle Preise inkl. 19 % Umsatzsteuer

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Elektrische Verbraucher, deren Stromverbrauch netzdienlich durch den Netzbetreiber gesteuert werden kann, um die Netzstabilität zu gewährleisten und gleichzeitig spezielle Netzentgelte zu ermöglichen (v.a. Wärmepumpen, private Ladeeinrichtungen für E-Autos („Wallbox“) & Stromspeicher).

Variable Preisbestandteile

In den o.g. Preisen sind die auf Seite 2 – vom Lieferanten nicht beeinflussbare - Preisbestandteile enthalten, deren Veränderung **automatisch** an den Kunden durchgereicht wird.

[1] Für die im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Strommengen liegen entsprechende Herkunftsnachweise nach § 79 EEG (Strom aus Erneuerbaren Energien) vor.
[2] ST = Standardlasttarif / HT = Hochlasttarif / NT = Niedriglasttarif gemäß Festlegung des Netzbetreibers

Stadtwerke Quickborn GmbH
Pinneberger Straße 2, 25451 Quickborn, Tel.: 04106 616-100, Fax: 04106 616-161
E-Mail: info@stadtwerke-quickborn.de, Internet: www.stadtwerke-quickborn.de

Variable Preisbestandteile[3]

In den Arbeitspreisen sind folgende veränderlichen Preisbestandteile enthalten:

Variable Bestandteile der Arbeitspreise (netto)			
	Modul 1	**Modul 2**	**Modul 3**
Stromsteuer	2,050 ct / kWh	2,050 ct / kWh	2,050 ct / kWh
Konzessionsabgabe[4]	1,320 ct / kWh	0,110 ct / kWh	1,320 ct / kWh
KWK-G-Umlage[5]	0,451 ct / kWh	0,451 ct / kWh	0,451 ct / kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung[5]	2,027 ct / kWh	2,027 ct / kWh	2,027 ct / kWh
Offshore-Umlage[5]	1,143 ct / kWh	1,143 ct / kWh	1,143 ct / kWh
Netzentgelt (Arbeitspreis)[6]	6,570 ct /kWh /	2,630 ct /kWh	ST 6,570 ct /kWh (5.00-9.00 Uhr / 13.00-18.00 Uhr / 21.00-22.00 Uhr) HT 9,000 ct /kWh (9.00-13.00 Uhr / 18.00-21.00 Uhr) NT 0,660 ct /kWh (0.00-5.00 Uhr / 22.00-00.00 Uhr) Die zeitvariablen Netzentgelte gelten nur in Q1 und Q4. In Q2 und Q3 gilt zu jeder Zeit das ST-Netzentgelt.

Im Grundpreis sind folgende veränderlichen Preisbestandteile enthalten:

Variable Bestandteile des Netto-Grundpreises			
Netzentgelt (Grundpreis) [6]	7,91 EUR / Monat	0,00 EUR / Monat	7,91 EUR / Monat
Entgelt für Messstellenbetrieb [6]	3,50 EUR / Monat	3,50 EUR / Monat	3,50 EUR / Monat

Pauschale Erstattung bei Modul 1

Bei Anwendung des Modul 1 erfolgt durch den Netzbetreiber eine pauschale Reduzierung der Netzentgelte in Höhe um **138,64 Euro brutto** (jedoch maximal auf 0 Euro). Der Betrag ist im ausgewiesenen Grundpreis auf Seite 1 enthalten.

[3] Soweit sich die Höhe einer oder mehrerer der benannten Preisbestandteile ändert, ändert sich der Vertragspreis in entsprechender Höhe automatisch, d.h. ohne, dass es einer Anpassungserklärung durch den Lieferanten bedarf (automatische Anpassung gemäß Ziffer 4.1 Satz 2 der AVB). Angegeben ist die zum o.g. Zeitpunkt bekannte Höhe; maßgeblich für die Abrechnung ist jedoch die beim Lieferanten zum Lieferzeitpunkt anfallende Höhe.
[4] Wegenutzungsentgelt an Gemeinden
[5] Die jeweils geltende Höhe kann unter www.netztransparenz.de abgerufen werden und wird dem Kunden vom Lieferanten auf Nachfrage mitgeteilt. Entgeltreduzierungen nach § 22 EnFG sind nicht ausgewiesen.
[6] Die Entgelte fallen in der jeweils vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber für die Belieferung des Kunden dem Lieferanten in Rechnung gestellten Höhe an. Es sind die für die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Entgelte auf Basis der dem Lieferanten bekannten Spannungsebene und Messeinrichtungen angegeben. Maßgeblich für die Abrechnung gegenüber dem Kunden sind jedoch die tatsächlichen Spannungsebenen und Messeinrichtungen und die tatsächlich beim Lieferanten anfallenden Entgelte. Die jeweils aktuelle Höhe ist auch veröffentlicht auf der Internetseite des Netzbetreibers (derzeit https://www.stadtwerke-quickborn.net) bzw. Messstellenbetreibers. Das Vorgesagte gilt auch, wenn an der Abnahmestelle des Kunden während der Vertragslaufzeit eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem eingebaut wird und sich dadurch die vom Lieferanten für den Messstellenbetrieb und die Messung zu entrichtende Entgelte ändern.

Gültig ab: 01.01.2027